



FAQs zum Webinar am 20. Oktober 2020
Die neue StBVV 2020 - Optimieren Sie Ihre Honorarabrechnung!

1. Sie empfehlen nicht, SV-Prüfungen nach § 29 StBVV abzurechnen?

Richtig. Denn § 29 StBVV betrifft nur steuerliche Prüfungen. Keine Bedenken bestehen gegen eine analoge Anwendung des § 29 StBVV.

2. Wie ist die Finanz- und Lohnbuchführung des Jahres 2020 (Gj=Kj) abzurechnen?

Das kommt darauf an, ob monatliche Gebühren nach Vereinbarung oder Vorschüsse abgerechnet werden. Für die Gebühren kommt es auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung an, für die Umsatzsteuer auf den Leistungszeitpunkt (Fälligkeitszeitpunkt). Problematisch ist die Schlussrechnung in 2021 für die Fibu, wenn in 2020 monatliche Vorschüsse gezahlt wurden. Dann müssen wegen der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze zwei Rechnungen gestellt werden. Außerdem muss die Gebührenerhöhung zum 01.07.2020 beachtet werden. Eine Beispielsrechnung enthalten die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Steuerberatervergütung ab 1. Juli 2020“ auf Seite 9.

3. Ist in Ihrem Beispiel zur Klage dann noch die alte StBVV anzuwenden, weil Einlegung der Klage vor StBVV 2020?

Die Frage bezieht sich auf Folie 31. Maßgeblich für die Gebühren ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung im April 2020. Da sich die Gebühren nach RVG richten (vgl. § 45 StBVV), spielt die Änderung der StBVV zum 01.07.2020 in diesem Beispiel keine Rolle.

4. Wie ist in der "Datev"-Rechnung zu formulieren, wenn nach billigem Ermessen, §§ 612 etc. BGB, abgerechnet wird?

Es gibt keine Zitierpflicht bei der Abrechnung von vereinbarten Tätigkeiten. Die Zitierpflicht nach § 9 Abs. 2 StBVV gilt nur für die Abrechnung nach StBVV. Bei vereinbarten Tätigkeiten kann (muss aber nicht) z.B. § 612 Abs. 2 BGB zitiert werden, der die übliche Vergütung vorschreibt.

5. Wo finde ich die besagten Muster zur Honorar-Vereinbarung?

Der DWS-Verlag bietet verschiedene Muster an. Sie finden die von mir erwähnten Muster einschließlich Erläuterungen in der Neuauflage meines Kommentars zur StBVV (Feiter, 3. Aufl. 2020, Stotax).

6. Wie sieht es bei der Zustimmung zum elektronischen Versand mit der Unterschrift des Berufsträgers aus?

Die Unterschrift ist entbehrlich, § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. StBVV.



7. Was kostet

- a) ein Mitarbeiter
- b) eine E-Bilanz
- c) eine Anlage EÜR
- d) ein Steuerbescheid?

Gibt es Durchschnittswerte in der Branche?

Mir ist nicht bekannt, dass es hierzu Erhebungen gibt. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt sehr unterschiedlich. Zum Teil werden diese Leistungen (insbes. E-Bilanz, Bescheidprüfung) gar nicht berechnet. Zum Teil werden hierfür aber konsequent Gebühren abgerechnet. Immer mehr Kanzleien bieten auf ihren Internetseiten Preislisten an. Ein Blick in diese Listen kann helfen, beim eigenen Honorar ggf. nach zu justieren.